Allgemeine Geschäftsbedingungen M+

1. Anwendbarkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten und Verträge, die sich auf Dienstleistungen oder Produkte jeglicher Art beziehen, die von Rofa B.V. mit Sitz in Breda/Niederlande, im Folgenden „Rofa" genannt, geliefert werden, und sind untrennbarer Bestandteil dieser Angebote, Offerten und Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet „der Kunde" jede (juristische) Person, die Rofa um die Erbringung von Dienstleistungen gebeten oder damit beauftragt hat, sowie jede (juristische) Person, die bei oder über Rofa Waren bestellt und/oder gekauft hat.

1.3. Diese Bedingungen haben Vorrang vor etwaigen Bedingungen, die vom Kunden für anwendbar erklärt werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen uneingeschränkt gültig. Rofa und der Kunde werden sich in diesem Fall beraten, um neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

2. Zustandekommen und Änderung des Vertrags

2.1. Alle Angebote und Offerten von Rofa, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche (Auftrags-)Bestätigung von Rofa oder durch die tatsächliche Ausführung zustande.

2.2. Änderungen des Vertrags sind für Rofa nur insoweit verbindlich, als sie von Rofa schriftlich bestätigt bzw. tatsächlich von Rofa umgesetzt wurden.

3. Ausführung des Vertrags

Mitwirkung und Verantwortlichkeiten des Kunden

3.1. Der Kunde wird Rofa stets rechtzeitig alle Mitwirkung, Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung des Vertrags notwendig oder nützlich sind. Der Kunde ist für die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Daten und Informationen verantwortlich.

3.2. Wenn die Daten, über die Rofa für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags verfügen muss, vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, oder wenn der Kunde seinen in diesem Artikel genannten Verpflichtungen in anderer Weise nicht nachkommt, hat Rofa in jedem Fall das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und dem Kunden die aus der dadurch entstandenen Situation resultierenden Kosten zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

3.3. Wenn Rofa-Mitarbeiter oder von Rofa beauftragte Mitarbeiter von Dritten Arbeiten am Standort des Kunden oder an einem vom Kunden angegebenen anderen Standort ausführen müssen, sorgt der Kunde kostenlos dafür, dass an diesem Standort alle

Einrichtungen vorhanden sind, die für eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung der Arbeiten vernünftigerweise erforderlich sind.

Vertragsausführung

3.4. Rofa wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß den Anforderungen guter fachlicher Praxis ausführen, und zwar auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bekannten Stands der Technik.

3.5. Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, ist Rofa berechtigt, die Ausführung von Teilen des Vertrags, die zu einer nächsten Phase gehören, auszusetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

3.6. Die Angabe von Lieferfristen in Angeboten, Offerten, Verträgen oder anderweitig erfolgt durch Rofa stets nach bestem Wissen und Gewissen, und diese Fristen werden so weit wie möglich eingehalten, sind jedoch nicht verbindlich. Wenn zwischen Rofa und dem Kunden vereinbart wurde, dass der Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt wird, ist diese Frist als ungefähr anzugeben und in der Erwartung festzulegen, dass sich alle relevanten Umstände nach Vertragsabschluss nicht ändern werden. Die bloße Überschreitung einer im vorstehenden Satz genannten Frist führt nicht zum Verzug von Rofa. In diesem Fall wird der Kunde vor dem Versand einer etwaigen Inverzugsetzung mit Rofa Rücksprache halten, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Lieferung

3.7. Die Lieferung erfolgt gemäß den geltenden Incoterms: Ex Works (ab Werk). Wenn der Kunde die Abnahme zum vereinbarten Zeitpunkt verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, ist Rofa berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

3.8. Wenn die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass Rofa den Transport der Produkte übernimmt, gehen sowohl die Kosten als auch das Risiko von Verlust oder Beschädigung während des Transports zu Lasten des Kunden.

4. Preise

4.1. Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

4.2. Die in den Angeboten von Rofa angegebenen Beträge basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Preisen, Kursen, Löhnen, Steuern und anderen für das Preisniveau relevanten Faktoren. Wenn sich nach der (Auftrags-)Bestätigung eine oder mehrere der genannten Faktoren ändern, ist Rofa berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Wenn aufgrund der vorliegenden Bestimmung eine Preiserhöhung vorgenommen wird und diese Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Gesamtbetrags beträgt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

4.3. Kosten im Zusammenhang mit Montage- und Installationsarbeiten gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist oder zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung stets innerhalb

von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Ein Recht auf Aufrechnung ist ausgeschlossen.

5.2. Die Zahlung erfolgt durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Rofa angegebenes Bank- oder Girokonto. Rofa hat jederzeit das Recht, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss eine Zahlungssicherheit bzw. Vorauszahlung zu verlangen, wobei die Ausführung des Vertrags durch Rofa ausgesetzt wird, bis die Sicherheit geleistet und/ oder die Vorauszahlung bei Rofa eingegangen ist.

5.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Kunde von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Kunde schuldet Rofa ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 1% pro Monat auf den ausstehenden Betrag.

5.4 Wenn nach Ablauf einer in einer schriftlichen Mahnung gesetzten weiteren Zahlungsfrist noch keine Zahlung eingegangen ist, schuldet der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vom Kunden an Rofa geschuldeten Hauptbetrags einschließlich Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob Rofa außergerichtliche Inkassokosten zu tragen hatte.

5.5 Unbeschadet der übrigen Rechte von Rofa in diesem Artikel ist der Kunde gegenüber Rofa verpflichtet, die außergerichtlichen Inkassokosten zu erstatten, die Rofa entstanden sind und die über das Versenden einer einzigen Mahnung oder das Unterbreiten eines – nicht angenommenen – Vergleichsvorschlags, einfache Auskünfte einzuholen oder die Akte in üblicher Weise zusammenzustellen. Diese Kosten werden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien der Gerichte in den Niederlanden festgelegt.

6. Reklamationen und Garantie

Reklamationen

6.1 Eventuelle Beschwerden über ein von Rofa geliefertes Produkt oder über die Ausführung von Arbeiten müssen vom Kunden unverzüglich schriftlich und begründet an Rofa gemeldet werden. Sind seit der Ausführung der Arbeiten bzw. der Lieferung der Produkte zehn Tage vergangen, kann der Kunde keine berechtigten Reklamationen mehr geltend machen, es sei denn, der Mangel wäre bei einer sorgfältigen und rechtzeitigen Überprüfung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar gewesen. In diesem Fall muss der Kunde Rofa innerhalb von zehn Tagen nach Auftreten des Mangels schriftlich benachrichtigen.

6.2 Ist eine Reklamation des Kunden begründet, wird Rofa die auszuführenden Arbeiten oder zu liefernden Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder wie vereinbart nachliefern, es sei denn, dies wäre für den Kunden nachweislich sinnlos geworden. Teilt Rofa dem Kunden mit, dass eine Reparatur vorgenommen wird, hat der Kunde die gelieferten Produkte auf eigene Kosten und eigenes Risiko wieder an Rofa zur Verfügung stellen.

6.3 Sollte die in Artikel 6.2 genannte Sinnlosigkeit vorliegen, muss dies vom Kunden schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Sollte die nachträgliche Lieferung oder Reparatur der vereinbarten Arbeiten oder Produkte unmöglich oder sinnlos geworden ist, haftet Rofa nur im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Garantie

6.4 Wenn Rofa dem Kunden eine Garantie für die von ihr gelieferten oder zu liefernden Arbeiten oder Produkte gewährt, wird sie dies dem Kunden ausdrücklich schriftlich mitteilen. Ohne eine solche ausdrückliche schriftliche Mitteilung kann der Kunde keine Garantieansprüche geltend machen.

6.5 Ein Garantieanspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich und begründet vom Kunden gegenüber Rofa geltend gemacht werden.

6.6 Alle etwaigen Gewährleistungspflichten von Rofa erlöschen, wenn und sobald der Kunde oder Dritte Maßnahmen zur Anpassung oder Reparatur der betreffenden Produkte vorgenommen haben, sowie wenn und sobald eine unsachgemäße, ungewöhnliche oder nicht sachkundige Verwendung vorliegt.

6.7 Wenn der Kunde einen berechtigten Garantieanspruch geltend macht, wird Rofa die auszuführenden Arbeiten oder die zu liefernden Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder wie vereinbart nachliefern/ausführen. Wenn Rofa dem Kunden mitteilt, dass eine Reparatur durchgeführt wird, muss der Kunde die gelieferten Produkte auf eigene Kosten und eigenes Risiko wieder an Rofa zur Verfügung stellen.

6.8 Wenn der Kunde eine eventuell vereinbarte Garantieregelung in Anspruch nimmt, diese Inanspruchnahme sich jedoch als ungerechtfertigt herausstellt, hat Rofa das Recht, dem Kunden die ihr aus dieser Inanspruchnahme entstandenen Untersuchungs- und Reparaturkosten gemäß ihren üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

7.1 Alle von Rofa zu liefernden und gelieferten Produkte bleiben unter allen Umständen Eigentum von Rofa, solange der Kunde Forderungen von Rofa, darunter in jedem Fall die in Artikel 3:92 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Forderungen, nicht beglichen hat.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Rofa aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen Rofa auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle Ansprüche des Kunden gegenüber den Versicherern der Produkte aus den genannten Versicherungen werden, sobald Rofa dies wünscht, vom Kunden an Rofa in der in Artikel 3:239 BW angegebenen Weise verpfändet, um die Forderungen von Rofa gegenüber dem Kunden zusätzlich zu sichern.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, solange deren Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, an Dritte zu verpfänden, anderweitig zu belasten oder ganz oder teilweise zu übertragen, es sei denn, diese Übertragung erfolgt im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, auf erstes Anfordern von Rofa an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Kunde aufgrund der Weiterlieferung von Waren an seine Abnehmer erwirbt oder erwerben wird.

7.4 Bei Verkauf auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der dem in diesem Artikel enthaltenen Eigentumsvorbehalt entspricht. Bei Verstößen gegen diesen Artikel wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.

7.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Rofa nicht nachkommt oder Rofa berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Rofa berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Kunde gewährt Rofa jederzeit freien Zugang zu seinen Grundstücken und/oder Gebäuden, um die Waren zu inspizieren und/oder die Rechte von Rofa auszuüben. Nach der Rücknahme wird dem Kunden der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein darf als der

ursprünglich mit Rofa vereinbarte Preis, abzüglich der Kosten, die Rofa durch die Rücknahme entstehen.

7.6 Rofa ist berechtigt, die Auslieferung von Produkten, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten für den Kunden in ihrem Besitz hat, auszusetzen bis alle vom Kunden an Rofa geschuldeten Zahlungen vollständig beglichen sind.

8. Auflösung und Beendigung

8.1. Der Kunde gilt als säumig, wenn er einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt sowie wenn der Kunde einer schriftlichen Aufforderung, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist doch noch vollständig nachzukommen, nicht nachkommt.

8.2. Im Falle eines Verzugs des Kunden ist Rofa berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz und unbeschadet der ihr zustehenden Rechte den Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Kunden aufzulösen und/oder den vom Kunden gegebenenfalls an Rofa geschuldeten Betrag sofort in voller Höhe einzufordern und/oder den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.

9. Höhere Gewalt

9.1. Wenn nach vernünftiger Einschätzung von Rofa aufgrund höherer Gewalt, darunter werden Umstände verstanden, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, die Erfüllung durch Rofa ohne Mangel nicht möglich ist oder sein wird, hat sie das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung des Vertrags vorübergehend auszusetzen, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein.

9.2. Wenn Rofa bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung wie einen separaten Vertrag zu begleichen.

10. Haftung

10.1. Rofa haftet ausschließlich für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags durch Rofa entstehen, sofern und soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Rofa beruhen. Für indirekte Schäden, darunter auch Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsstillstand, haftet Rofa in keinem Fall.

10.2. Die Gesamthaftung von Rofa aufgrund einer etwaigen zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags zwischen Rofa und dem Kunden ist in allen Fällen auf den Ersatz des direkten Schadens und auf maximal den für diesen Vertrag vereinbarten Preis (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt. Handelt es sich bei dem Vertrag zwischen Rofa und dem Kunden im Wesentlichen um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der im vorstehenden Satz genannte vereinbarte Preis auf die Summe der für ein Jahr vereinbarten Vergütungen (ohne Mehrwertsteuer) festgesetzt.

10.3. Rofa haftet nicht für Schäden, wenn und soweit der Kunde sich gegen den betreffenden Schaden versichert hat oder sich vernünftigerweise hätte versichern können.

11. Rechte an geistigem Eigentum

11.1. Die geistigen Eigentumsrechte und ähnliche Rechte, darunter Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte zum Schutz von Leistungen einschließlich Datenbankrechte an allen von Rofa entworfenen Produkten, liegen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bei Rofa.

11.2. Der Kunde muss in Bezug auf den von ihm an Rofa erteilten Auftrag über die erforderlichen (geistigen) Eigentumsrechte verfügen. Er stellt Rofa von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzungen von Rechten Dritter frei.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

12.2. Wenn und soweit Rofa aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, und Rofa sich in dieser Angelegenheit nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist Rofa gegenüber dem Kunden berechtigt, die betreffenden Informationen an die betreffenden Dritten weiterzugeben.

13. Streitigkeiten und anwendbares Recht

13.1. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anders angegeben, unterliegt ein mit Rofa geschlossener Vertrag niederländischem Recht. Ausländische Rechtsvorschriften und Verträge wie das Wiener Kaufrecht sind ausgeschlossen.

13.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und ins Englische und Deutsche übersetzt. Mit Ausnahme von Artikel 7 der deutschen Übersetzung ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der niederländischen Fassung und einer Übersetzung ausschließlich die niederländische Fassung verbindlich.

13.3. Alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden in erster Instanz dem zuständigen (Kantons-)Gericht in 's-Hertogenbosch vorgelegt. Soweit dieses Gericht im Falle eines Vertrags mit einem privaten Kunden (der nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt) nicht relativ zuständig ist, ist dieser Kunde berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem Rofa sich schriftlich auf diesen Artikel berufen hat, die Beilegung der Streitigkeit durch das nach dem Gesetz relativ zuständige Gericht zu wählen.